



Imkerverein Kisdorf

Satzung des Imkerverein-Kisdorf.de

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Imkerverein Kisdorf
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kisdorf
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung
2. Dies soll insbesondere erreicht werden durch
 - a.) Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung
 - b.) Förderung des imkerlichen Nachwuchses
 - c.) Förderung der Zuchtmaßnahmen der Honigbiene
 - d.) Förderung des Bestands der Wildbienen
 - e.) Beratung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten
 - e.) Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der leitende Ausschuss. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
- durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31.10. d.J. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Beitragsrückstand am 30.04. d. J. vorliegt.

3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Leistungen des Vereins.

4. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist der ausstehende Betrag sofort fällig.

5. Bei Ausschluss gilt: Bei Verstößen gegen die Ethikliste erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Verpflichtung, an den satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung mitzuwirken.



Imkerverein Kisdorf

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- b. sämtliche Beiträge bis jeweils zum 31.3. eines Jahres zu zahlen
- c. Auskünfte über Anzahl der Wirtschafts- und Ablegervölker bis zum 15.11. d.J. für das Folgejahr dem Vorstand zu melden
- d. Die amtl. Gesundheitsbescheinigung (Untersuchungsergebnis) zur Futterkranzprobe der Völker bis zum 30.04.d.J. dem Vorstand vorzulegen

§ 5 Beitrag

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Festlegung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands bzw. des eingesetzten Ausschusses.

§ 6 Organe des Imkervereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen.
2. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder - die gemäß der erlaubten Kommunikationswege dieser Satzung dieses schriftlich fordern - und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Antrages.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per eMail, ersatzweise per Post. Es gilt eine Ladungsfrist von 4 Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Durchführung der Wahlen zum Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung
 - Wahl eines Rechnungsprüfers jährlich im Wechsel für jeweils 2 Jahre
 - Wahl der Mandatsträger für Versammlungen der übergeordneten Vereins- und
 - Verbandsgrmien, jährlich, sofern nicht die Mitglieder des Vorstandes die Vertretung übernehmen möchten

- Beschluss über die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß § 5 "Beitrag"

Imkerverein Kisdorf



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der / dem Kassenwart/in

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Imkerverein Kisdorf sein. Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des Gesetzes. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt & geschäftsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fortzusetzen.

Der/die Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin werden in ungeraden Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende in den geraden Jahren gewählt.

§ 9 Wahlen

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf einstimmigen Beschluss können die Wahlen offen erfolgen. Derjenige / diejenige gilt als gewählt, für den / die mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen abgegeben wurden. Ist in einem Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht worden, scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl für den folgenden Wahlgang aus.

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Imkerschule in Bad Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird vom Vorstand berufen. Alternativ kann der Ehrenrat des Landesverbandes angerufen werden.

§12 Kommunikationswege

Als Kommunikationswege gelten vorzugsweise der Mailverkehr oder die postalische Zustellung von Dokumenten. FAX ist ausgeschlossen.